

Satzung der Franken Knights e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1.1 Der Verein führt den Namen „Franken Knights e.V.“

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Rothenburg o.d.Tbr. und ist im Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.3 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Rothenburg o.d.Tbr. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Rothenburg.

1.4 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV), American Football Verband Deutschland (AFVD) sowie American Football Verband Bayern (AFVBy) und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des „American Footballs“, des „Flag-Footballs“ und des „Cheerleadings“ sowie anderer Amerikanischer Sportarten.

2.2 Die Ausbildung und Förderung der Vereinsjugend im Sinne des Zweckes des Vereins.

2.3 Die Abhaltung von geordneten Trainings- und Spielabläufen.

2.4 Die Ausbildung, Weiterbildung und der Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Schiedsrichtern

2.5 Die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßigen Trainings- und Spielbetrieb, Sport AG's an Schulen, Errichtungen und Pflege von Sportanlagen, Aus- und Weiterbildungen von Übungsleitern, Trainer und Schiedsrichtern, aktive Mitarbeit in den übergeordneten Verbänden.

Der Verein verfolgt seinen Zweck und seine Aufgaben auf der Grundlage des Bekenntnisses aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und vertritt in diesem Rahmen den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein bekennt sich insbesondere zur sozialen Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger und tritt extremen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit sie nicht zur Erfüllung des Satzungszweckes notwendig sind.

3.4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

4.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

4.2. Ehrenamtlich Tätige können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.

4.3. Das Präsidium ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Aufnahmeantrag erfolgt in schriftlicher Form.

5.2 Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Juristische Personen müssen im Aufnahmeantrag ihren gesetzlichen Vertreter namhaft machen. Dieser ist für ein Amt nicht wählbar und hat kein Stimmrecht.

5.3 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

5.4 Lehnt das Präsidium den Antrag ab, so kann der Betroffene beim Aufsichtsrat Beschwerde einlegen. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist endgültig.

5.5 Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit und sind im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6.1 Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurück erstattet. Eine Bestätigung des Austritts erfolgt ausschließlich per E-Mail.

6.2 Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied

6.2.1 verfassungsfeindliche, politisch extreme, rassistische, fremdenfeindliche oder die Freiheit des Einzelnen missachtende politische oder religiöse Gruppierungen unterstützt oder dort Mitglied ist bzw. solche Haltungen innerhalb oder außerhalb des Verbands kundtut oder

6.2.2 den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag in Höhe von mindestens einem vollen Jahresbeitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht entrichtet; die Mahnung muss eine Nachfrist von mindestens je einem Monat setzen; die letzte Mahnung muss den möglichen Ausschluss androhen. Für die Mahnungen gilt die Textform. Sie gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch das Präsidium mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

6.3 Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach

Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die der Aufsichtsrat entscheidet. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist endgültig.

6.4 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist jederzeit möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

7.1.1 die Richtlinien des Vereins zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen

7.1.2 die Satzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Aufsichtsrates zu achten

7.1.3 die Beiträge pünktlich und in voller Höhe zu entrichten

7.2 Rechte der Mitglieder:

7.2.1 Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

7.2.2 Die Rechte ruhen, solange sich ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet oder gegen ein Mitglied zweifelsfrei Forderungen bestehen.

§ 8 Organe des Vereins

8.1 die Mitgliederversammlung

8.2 der Aufsichtsrat

8.3 das Präsidium

8.4 der sportliche Ausschuss

§ 9 Präsidium

9.1 Das Präsidium besteht aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern mit folgenden Aufgabenbereichen, welche die gewählten Vorstandsmitglieder in der konstituierenden Vorstandssitzung unter sich verteilen:

9.1.1 Sprecher

9.1.2 Sport

9.1.3 Verwaltung

Das Präsidium übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

9.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.

9.3 Das Präsidium wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Präsidiumsmitglied für den Rest der Wahlperiode nachgewählt. Scheiden mehrere Präsidiumsmitglieder aus, so ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

9.5 Die Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern ist möglich.

9.6 Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrates fallen. Sämtliche Rechtsgeschäfte von mehr als 15.000,00 EUR im Einzelfall sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung (vorherige Einwilligung oder nachträgliche Genehmigung) des Aufsichtsrates hierzu schriftlich erteilt ist.

Im Übrigen gibt sich das Präsidium eine Geschäftsordnung, welche vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.

9.7 Präsidiumssitzungen finden jährlich mindestens quartalsmäßig, darüber hinaus, wenn es der Vereinsalltag erfordert oder wenn zwei Mitglieder des Präsidiums dies fordern, statt. Die Einladung zur Präsidiumssitzung erfolgt durch den Sprecher unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Die Sitzungen werden im Fall der Verhinderung des Sprechers durch einen der beiden anderen Präsidiumsmitglieder einberufen und geleitet. Präsidiumssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

9.8 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.

9.9 Beschlüsse des Präsidiums können auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erklären. Schriftlich, fernmündliche oder per E-Mail gefasste Präsidiumsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen.

9.10 Bei Uneinigkeit kann das Präsidium den Aufsichtsrat zu Beratungen hinzuziehen. Der Aufsichtsrat hat aber auch in solchen Fällen kein Stimmrecht.

9.11 Das Präsidium hat das Recht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Präsidiumsmitglieder haben bei Aufsichtsratssitzungen kein Stimmrecht.

9.12 Der Sprecher ist Wahlleiter für sämtliche durchzuführenden Abstimmungen mit Ausnahme der Wahlen zum Präsidium. Er wird bei der Abwicklung von Wahlgängen durch die Mitglieder des Präsidiums unterstützt.

§ 10 Aufsichtsrat

10.1 Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus mindestens zwei und höchstens 4 Personen. Juristische Personen können nicht Mitglied des Aufsichtsrates werden.

10.2 Der Aufsichtsrat wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Wahlperiode nachgewählt. Scheiden mehrere Aufsichtsratsmitglieder aus, so ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

10.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

10.4 Abstimmungen des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10.5 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

10.5.1 Soweit nicht anders geregelt, hat der Aufsichtsrat gegenüber dem Präsidium eine beratende Funktion. Die Aufsichtsratsmitglieder können jeder Zeit Auskunft über alle den laufenden Geschäftsbetrieb betreffende Vorgänge verlangen.

10.5.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht an Präsidiumssitzungen teil zu nehmen. Aufsichtsratsmitglieder verfügen jedoch über kein Stimmrecht in den Präsidiumssitzungen.

10.5.3 Dem Aufsichtsrat obliegt die jährliche Kassenprüfung.

10.5.4 Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Präsidiumswahlen. Er wird bei seiner Tätigkeit durch die Mitglieder des Aufsichtsrates unterstützt.

10.5.5 Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen einberufen und geleitet. Die Sitzungen werden im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden durch dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.

Aufsichtsratssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.

10.5.6 Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erklären. Schriftlich, fernmündliche oder per E-Mail gefasste Aufsichtsratsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

10.5.7 Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einfordern.

§ 11 Sportlicher Ausschuss

Der sportliche Ausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Präsidiums
- dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden
- den Abteilungsleiter/innen
- den Headcoaches aller Abteilungen
- dem Jugendsprecher

Der sportliche Ausschuss kann darüber hinaus noch maximal zwei weitere Mitglieder berufen.

Der sportliche Ausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn die Hälfte der Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Sprecher des Präsidiums, im Fall dessen Verhinderung durch ein anderes Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet.

Der sportliche Ausschuss unterstützt das Präsidium bei Entscheidungen, die den sportlichen Betrieb betreffen. Durch Beschluss können die Mitgliederversammlung oder das Präsidium weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, dies vom Aufsichtsrat oder von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Präsidiums unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einberufen.

Ist Gegenstand der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung, muss die Ladung die Satzungsänderung mit Begründung enthalten. Die Frist für die Einberufung beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Präsidiumsmitglied, bei Uneinigkeit des Präsidiums vom Sprecher des Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Die Mitgliederversammlung kann auch eine vom Leiter zugelassene andere Person, auch ein Nichtmitglied, zum Leiter bestimmen.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr

vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung beschließt die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

12.1 Wahl des Präsidiums

12.2 Wahl des Aufsichtsrates

12.3 Entlastung des Präsidiums

12.4 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes

12.5 Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

12.6 Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht Aufsichtsrat oder Vorstand zuständig sind,

12.7 Beschlussfassung über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz

12.8 Beschlussfassung über Beteiligung an Gesellschaften

12.9 Aufnahme von Darlehen ab EUR 25.000

12.10 Beschlussfassung über Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Beitrags- und Jugendordnungen für den Vereinsbereich

12.11 Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Sprecher des Präsidiums eingereicht wurden

12.11 Satzungsänderungen

12.12 Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich sowie bei Mitgliedern unter 16 Jahren durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt werden. Bei Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden Mitglieder.

Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, sofern eine schriftliche Erklärung über eine Annahme der Wahl vorliegt.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Präsidiums- und Aufsichtsratssitzungen sowie in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

14.1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

14.2. Die Mitgliederversammlung kann Sonderumlagen beschließen, zu deren Entrichtung die ordentlichen Mitglieder verpflichtet werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 15 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen sowie die mehrheitliche Zustimmung von Präsidium und Aufsichtsrat notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.

16.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende wickelt als Liquidator alle laufenden Geschäfte ab.

16.3 Das nach Auflösung / Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt dem Förderverein für „American Football“ in Rothenburg zu der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Eingeschränkte Mitgliedschaft

Soweit sich der Verein „Franken Knights e.V.“ um eine Lizenz in der GFL bewirbt, unterwirft er sich der Vereinsgewalt des AFVD und den Bestimmungen der AFVD-Satzung und -Ordnungen sowie den Entscheidungen der AFVD-Organe und -Beauftragten; der Verein „Franken Knights e.V.“ berechtigt ferner die AFVD bei wesentlichen Verstößen gegen die übernommenen Verpflichtung eine Vertragsstrafe gegen den Verein festzusetzen.

§ 18 Unterabteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Präsidiums Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 19 Datenschutz

Der Verein gibt sich eine Datenschutzordnung, in der auf der Basis der aktuellen Gesetze und Verordnungen geregelt ist, wie mit den persönlichen Daten der Mitglieder zu verfahren ist. Das Präsidium ist für die Umsetzung der Datenschutzordnung und deren Aktualisierung verantwortlich.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 5. Juli 2019 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.